

1819. Antijüdische Umtriebe im Kanton Aargau im Jahr der Hep-Hep-Verfolgungen in Deutschland

Patrik Süess

1819. Anti-Jewish Activities in the Canton of Aargau at the time of the Hep-Hep Riots in Germany

When the Hep-Hep riots broke out in Germany in the later part of 1819, Jews in Switzerland (most of whom lived in the Canton of Aargau) and the government feared similar riots would also break out in Switzerland. The economic crisis and famine years from 1816 to 1819 in Switzerland had seen a significant increase in anti-Semitic agitation. Newspapers printed more articles hostile to Jews, and an 1819 petition from Baden and Zurzach demanded more restrictive laws be passed against Jewish trade and the free movement of Jews, if not even calling for the expulsion of all Jewish inhabitants. Despite this agitation, Jews in Switzerland were spared physical harm. Following Jacob Katz's theses about the outbreak of the Hep-Hep riots, I argue that such anti-Semitic violence was not copied in Switzerland in 1819 because, in contrast to Germany, the emancipation of the Jews was not under discussion. Likewise, there were no government plans to promote such emancipation. I outline the legal status of the Jewish inhabitants in Aargau, and also address their economic relationships with the Christian population. By examining the available sources, I try to explain why anti-Jewish sentiment and discourse increased in times of crisis despite the inferior legal status of Jews living in Switzerland.

Einleitung

In einem Schreiben vom 25. September 1819 informierte der Oberamtmann des Bezirks Zurzach im Kanton Aargau die Kantonsregierung in Aarau, dass er die Landjäger in Oberendingen und Lengnau in erhöhte Alarmbereitschaft versetzt habe. Ausserdem sei dem Gemeindevorstand von Lengnau vertraulich aufgetragen worden, die Situation in und um die Dörfer genau zu beobachten und von möglichen Unruhen sofortige Anzeige zu machen. Er begründete diese Vorsichtsmassnahmen mit den Worten:

Die in öffentlichen Blättern erzählten Vorfälle über die in einigen Hauptstädten Deutschlands gegen die Juden stattgehabten Auftritte, und die von daher unter dem Pöbel hiesiger Gegend circulierenden, oft mit Zusätzen vermehrten Wiedererzählungen scheinen auf liederliche Pursche meines Bezirks und der Nachbarschaft so viel Eindruck zu machen, dass sie leicht Lust haben könnten, die Scene von 1802 gegen die Juden von Endingen und Lengnau zu erneuern.¹

¹ Oberamtmann Bezirk Zurzach an Kantonsregierung Aargau, 25.9.1819; StAAG, R01. IA11.0002, Nr. 28a.

Um eine Eskalation der Situation zu vermeiden wünschte er überdies, dass «in den öffentlichen Blättern hiesigen Kantons über die Juden ein gänzliches Still-schweigen beobachtet und weder für noch gegen sie geschrieben würde, damit nicht Stoff zum Raisonieren geliefert werde.»²

Die «Vorfälle» in Deutschlands Hauptstädten, auf die sich Oberamtmann Attenhofer bezog, hatten am 2. August 1819 in Würzburg begonnen. Während mehrerer Tage wurden die jüdischen Bewohner der Stadt von einer gewalttätigen Menge systematisch attackiert, misshandelt und ausgeplündert. Erst nach einer Woche konnte die Ordnung mithilfe bewaffneter Truppen wiederhergestellt werden. Bis zu dieser Zeit waren die meisten Würzburger Juden bereits aus der Stadt geflüchtet.³

In den Tagen und Wochen darauf breiteten sich die gewalttätigen Ausschreitungen auf weitere süddeutsche Städte aus und erreichten über Frankfurt schliesslich Hamburg und sogar Danzig. Aufgrund des Hetzrufes 'Hep Hep', mit dem die Juden angegriffen wurden, sind diese «ersten weiträumigen Judenverfolgungen seit dem Mittelalter»⁴ als 'Hep-Hep-Krawalle' in die Geschichte eingegangen.⁵

Die Erklärungen dafür, weshalb es zu diesen Ausschreitungen gekommen ist, variieren. Die ältere Geschichtsschreibung betonte die allgemeine Unzufriedenheit der deutschen Bürger in den Jahren nach den Napoleonischen Kriegen. Nicht nur waren Hoffnungen auf nationale Einigung und liberale Reformen durch das konservative 'Regime Metternich' frustriert worden, die Jahre 1816 und 1817 brachten ausserdem eine verheerende Hunger- und Wirtschaftskrise. Diese Wut über die «Bedingungen der Zeit» habe in den Juden einen bewährten Sündenbock gefunden, an dem aufgestaute Aggressionen ausgelassen werden konnten. In neuerer Zeit vertritt auch Wolfgang Behringer in seiner Studie über die Auswirkungen des Ausbruchs des Vulkans Tambora diese Ansicht.⁶

Eine differenziertere Sicht der Ereignisse begann sich seit der Pionierstudie des israelischen Sozialhistorikers Jacob Katz durchzusetzen.⁷ Nach genauer Auswertung der Quellen kam er zum Schluss, dass nicht eine abstrakte 'Krisenzeit', die sich beliebige Sündenböcke gesucht hatte, zu den Hep-Hep-Krawallen geführt hätte, sondern dass vielmehr während der Unruhen Juden angegriffen

2 Ebd.

3 Für den genauen Ablauf der Unruhen siehe: Jacob Katz, Die Hep-Hep-Verfolgungen des Jahres 1819, Berlin 1994; und Stefan Rohrbacher, Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen in Vormärz und Revolution (1815–1848/49), Frankfurt/New York 1993, S. 98–124.

4 Rohrbacher, Gewalt im Biedermeier, S. 99.

5 Herkunft und Bedeutung des Rufes 'Hep Hep' ist unklar. Die wahrscheinlichste Erklärung besagt, dass es sich ursprünglich um einen Zuruf an Tiere, z. B. Ziegen, sich in Bewegung zu setzen, gehandelt habe.

6 Wolfgang Behringer, Tambora und das Jahr ohne Sommer. Wie ein Vulkan die Welt in die Krise stürzte, München 2015, S. 226–235.

7 Siehe Anmerkung 3.

worden seien, «weil Juden gemeint waren.»⁸ Es habe sich um einen Realkonflikt in dem Sinne gehandelt, als die Krawalle das Ziel verfolgten, die Gleichberechtigung der Juden zu verhindern. Gerade in den Zentren der Verfolgungen, in Würzburg, Frankfurt und Hamburg, reagierten die Randalierer auf ganz konkrete Diskussionen und Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der verbesserten Rechtssituation der Juden standen.⁹ Die Jahre nach dem Wiener Kongress sahen einen sprunghaften Anstieg der öffentlichen Diskussionen um den rechtsbürgerlichen Status der Juden in Deutschland. Die Grundfrage lautete dabei, ob die Rechtsverbesserungen, die während der Zeit der französischen Besetzung eingeführt worden waren, beibehalten oder wieder rückgängig gemacht werden sollten. Viele Kaufleute und Händler, die sich vor jüdischer Konkurrenz fürchteten, aber auch Handwerker, die zum Teil eine Wiedereinführung der Zünfte wünschten, standen der Emanzipation der Juden feindselig gegenüber. Dazu kamen Intellektuelle, die den Idealen eines romantischen Nationalismus anhängen, der Deutschtum mit Christentum identifizierte und die individualistisch-rationalistischen Ideen der Aufklärung ablehnte. So hätten die Unsicherheiten der Zeitumstände die Ausschreitungen vielleicht gefördert – *ausgelöst* hatten sie sie nicht. Um die Tragfähigkeit dieser Theorie auszutesten, werde ich sie im Folgenden auf die Aargauer Vorfälle anwenden. Damit hoffe ich gleichzeitig, auch für die Ereignisse in der Schweiz einleuchtende Erklärungen anbieten zu können.

Fakt ist zunächst einmal, dass es in der Schweiz im Herbst 1819 zu keinen Ausschreitungen gegen die Juden gekommen ist, obwohl Oberamtmann Attenhofer die Gefahr fürchtete. Meine erste Frage lautet also: Warum ist es dazu nicht gekommen? Mit Katz' Theorie als Arbeitshypothese werde ich zuerst die rechtliche Situation der Schweizer Juden im Jahre 1819 knapp umreissen müssen. Gab es in der Schweiz keine mit Deutschland vergleichbare Diskussion um die Emanzipation der Juden? Und wenn es diese Diskussion nicht gab, warum war dann, zweite Frage, in den Jahren vor 1819, wie wir sehen werden, dennoch eine deutliche Zunahme judenfeindlicher Umtriebe, in erster Linie publizistische, auch für die Schweiz zu verzeichnen und die Furcht vor einem Überschwappen der Pogrome auf die Schweiz vorhanden? Eine kurze Diskussion der Vor- und Nachteile der beiden Erklärungsmuster zu den Hep-Hep-Verfolgungen im Hinblick auf die eruierten Fakten wird meinen Aufsatz abschliessen. Dazu werde ich die Schweizer Ereignisse des Jahres 1819 nicht nur mit den deutschen Ausschreitungen vergleichen, sondern auch die Vorfälle der Jahre 1802 (Zwetschgenkrieg-Pogrom) und 1861 (Endinger 'Katzenmusik') miteinbeziehen müssen, als es, im Gegensatz zu 1819, auch in der Schweiz zu physischen Angriffen gegen die jüdische Bevölkerung gekommen ist.

⁸ Katz, Hep-Hep-Verfolgungen, S. 132.

⁹ Rohrbacher, Gewalt im Biedermeier, S. 130.

Die Juden in der Schweiz – Rechtliche und wirtschaftliche Situation bis 1819

Im Ancien Régime war es nur einer winzigen Zahl von Juden erlaubt, auf eidgenössischem Territorium zu leben. Im Jahr 1776 wurde der Niederlassungsrayon der offiziell als ‘Schutzjuden’ in der Schweiz wohnhaften Menschen (1774 waren das ca. 550 Personen bzw. 108 Haushaltungen) auf die beiden Surbtaler Bauerndörfer Oberendingen und Lengnau in der Grafschaft Baden, einem gemeineidgenössischen Untertanengebiet, eingegrenzt.¹⁰ Landkauf war Juden verboten, weshalb sie sich nicht als Bauern betätigen konnten, und zu den Handwerkerzünften hatten sie keinen Zutritt. Sie lebten daher in erster Linie vom Kleinhandel, meist als Hausierer. Einige wenige waren als Viehhändler oder im Geldgeschäft tätig, manchmal wurden Juden auch als Makler bei Liegenschaftshandel eingesetzt. Die Helvetik brachte 1798 eine kurzfristige Verbesserung der Rechtslage. Die Juden in der Schweiz wurden zwar nicht als Bürger anerkannt, sondern als Ausländer betrachtet, doch erlaubte ihnen selbst dieser Status erstmals, jeden beliebigen Beruf auszuüben und sich überall auf Schweizergebiet niederzulassen. Die Helvetische Republik war jedoch zu kurzlebig, um die Situation der Juden dauerhaft zu verbessern. Während der Phase ihres Zusammenbruchs kam es im September 1802 zu einem Pogrom (dem sogenannten ‘Zwetschgenkrieg’) gegen die Schweizer Juden, die man als Nutzniesser der ungeliebten Republik von Frankreichs Gnaden betrachtete.

Sobald die ‘Judengesetzgebung’ mit der Mediationsverfassung wieder in die Rechtshoheit der Kantone gelegt worden war, erliessen die meisten von ihnen erneut Niederlassungsverbote. Der neu gegründete Kanton Aargau, wo die meisten anerkannten Schweizer Juden nun lebten, erneuerte im ‘Judengesetz’ von 1809 den Status der ‘Schutzjuden’. Von Bürgerrecht war keine Rede. Theoretisch standen den Juden nun zwar alle Berufszweige offen, praktisch war diese Bewilligung wirkungslos, da sie nach wie vor nur in den Dörfern Oberendingen und Lengnau leben durften. Liegenschaftskäufe waren Juden nach wie vor untersagt. Sollten sie, zum Beispiel nach Versteigerungen, an solche gelangen, waren sie verpflichtet, sie innerhalb eines Jahres an einen Christen weiterzuverkaufen. Für Geldleihe, Handel mit Schuldtiteln oder Teilnahme an Steigerungen erliess das Gesetz mannigfache Einschränkungen und Sonderregelungen. Obwohl dadurch den meisten Juden einmal mehr nur der Klein- und Hausierhandel zum Überleben blieb, wurde selbst dieser Gewerbszweig mit regelmässig erneuerten und bekräftigten Beschränkungen belastet. Diese Gesetze galten zwar für Christen und Juden gleichermaßen, allerdings trafen sie die Juden aufgrund ihrer Berufsstruktur besonders hart – und das war wohl auch ihr Sinn. Schon im Jahr 1800

¹⁰ Augusta Weldler-Steinberg, *Geschichte der Juden in der Schweiz. Vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation. Erster Band. Vom Schutzbrief zur Judenkorporation*, Goldach 1966, S. 130.

hatte die Helvetische Regierung ein generelles Hausierverbot über die ganze Schweiz verhängt, 1803 wurde es für den Kanton Aargau erneuert. Selbst der Bezirksamtman von Zurzach ersuchte die Kantonsregierung nun im Namen der Juden, das Gesetz zu mildern: «Sieben Achtel dieser Menschen ist so arm, dass sie mit ihrem ganzen Vermögen im Sak von einer Gemeind zur andern ziehen müssen, um ihren kümmerlichen Unterhalt zu finden. Nun ist dieser Menschenklasse ihr einziger Nahrungszweig entzogen, da sie durch jene Verordnung nicht mehr Hausiren dürfen; (...) so bald diese Quelle versiegt, so haben sie geradezu nichts mehr, es sind gewüss einige von ihnen der Verzweiflung nahe.»¹¹ Darauf wurden zwar einzelne Warengattungen vom Hausierverbot ausgenommen¹² und Hausierbewilligungen konnten «nach Massgabe des lokalen Bedürfnisses» von der Regierung erteilt werden, dennoch waren die jüdischen Händler nun fast ausschliesslich auf den Besuch der Märkte angewiesen.¹³

Ausgerechnet im Hungerjahr 1816 wurde das Hausiergesetz von 1803 noch einmal bestätigt (was bedeutet, dass man es in den Jahren davor mit der Durchsetzung nicht immer ganz genau genommen hatte – was den Juden wohl erst das wirtschaftliche Überleben ermöglicht hatte). In einer Vorstellung an die Kantonsregierung baten die Vorsteher der Judengemeinden wiederum um Milderung des Gesetzes:

Der gemeine Jud, der von jeher gewohnt und gezwungen war, sich mit seinen Waaren die ganze Woche (...) in den benachbarten Gegenden herumzutreiben, um durch seinen oft unbedeutenden Handel den Unterhalt für seine Haushaltung zu erwerben (...), darf nunmehr keinen Schritt mehr vorwärts thun, ohne, wie in einigen Bezirken sehr strenge angeordnet ist, mit seinen wenigen Waaren von einem Dorfwächter oder Landjäger ergriffen, vor den Ammann oder vor das Oberamt geführt, oft ganze Tage herumgeschleppt und noch bestraft zu werden, entweder durch Konfiskation der Waare oder durch Geldbusse, wodurch er seinen Kindern gar oft den ersparten Pfennig entziehen muss.

Angesichts der «gegenwärtigen theuren Zeiten» sähen viele «erbärmlichste(m) Mangel» entgegen, der für einige gar mit dem Hungertod enden könnte. Die Kantonsregierung beschloss, auf dieses «unstatthafte Gesuch» nicht einzutreten.¹⁴

¹¹ Bezirksamtman Zurzach an Kantonsregierung Aargau, 19.10.1803; R01.IA11.0001, Nr. 5.

¹² Weldler-Steinberg nennt Holzwaren, wie Zuber, Brenten, Mausfallen, ausserdem Drechsler- und Bürstenwaren, Korbwaren, Strohhüte, Wetzsteine, Glaswaren, Sonnen- und Regenschirme, Schwefelhölzer, Zunder und Besen; Geschichte der Juden in der Schweiz. Erster Band, S. 118–119.

¹³ Ernst Haller, Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau, Aarau 1900, S. 70.

¹⁴ Vorstellung der Vorsteherschaften von Oberendingen und Lengnau an die Kantonsregierung Aargau, 9.12.1816; StAAG, R01.IA11.0002, Nr. 17.

Die Krisenjahre bis 1819 – Antijüdische Konstruktionen

Aus dieser kurzen Zusammenfassung der rechtlichen und ökonomischen Situation der Juden im Kanton Aargau lässt sich ersehen, dass die Frage der Emanzipation in den Jahren nach dem Wiener Kongress in der Schweiz nicht auf der Tagesordnung stand. Und nicht zuletzt wegen der erneuten Einführung diskriminierender Handelsgesetze war die wirtschaftliche Lage der Surbtaler Juden, gerade während der Teuerungsjahre 1816/17, äusserst prekär.

Dennoch brachten die Krisenjahre auch in der Schweiz eine deutliche Zunahme an Judenfeindlichkeit. Im Kanton Schaffhausen forderte eine Versammlung der Zünfte nicht nur eine Rückkehr zur alten Handwerksordnung, sondern auch eine «Nichtgestattung der Juden-Ansiedelungen» in der Stadt.¹⁵ Die Regierung erliess daraufhin ein generelles Niederlassungs- und Aufenthaltsverbot für Juden.¹⁶ St. Gallen, dessen Regierung ansonsten während der Krisenjahre durch völlige Untätigkeit glänzte, verbot 1817/18 jüdischen Hausierhandel generell und schränkte den übrigen Handel von Juden massiv ein,¹⁷ Basel erneuerte sein Verbot «betreffend den Viehhandel der Juden»¹⁸ und erliess ein generelles Niederlassungsverbot,¹⁹ und Neuenburg wies 1818 sämtliche niedergelassenen Juden (zumeist französische Bürger) aus.²⁰

Zudem gingen die zum Teil gehässig geführten Diskussionen über den rechtlichen Status der Juden in den deutschen Staaten zumindest am deutschsprachigen Teil der Schweiz nicht spurlos vorbei. Die liberalen Zeitungen spielten dabei eine ambivalente Rolle. Zwar legten sie immer wieder Lippenbekenntnisse für die Emanzipation der Juden ab, verschoben deren Realisierung jedoch in eine ferne Zukunft – erst hätten sich die Juden zu ‘verbessern’ und ihr ‘schädigendes’ Verhalten aufzugeben. Die überkommenen antijüdischen Stereotype waren auch unter den fortschrittlicheren Kräften unhinterfragtes Alltagswissen. Das ging soweit, dass selbst eine dem liberal-bürgerlichen Ideal nahestehende Zeitung wie die Aarauer Zeitung (herausgegeben durch Heinrich Remigius Sauerländer und Paul Usteri) dem berüchtigten antisemitischen Pamphlet von

¹⁵ Aarauer Zeitung, Nr. 27, 2.3.1816.

¹⁶ Die Polizei konnte Ausnahmewilligungen für höchstens acht Tage aussprechen, siehe: Augusta Weldler-Steinberg, Die Geschichte der Juden in der Schweiz. Vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation. Zweiter Band. Die Emanzipation, Goldach 1970, S. 207.

¹⁷ Sabine Schreiber, Hirschfeld, Strauss, Malinsky. Jüdisches Leben in St. Gallen 1803–1933, Zürich 2006, S. 27.

¹⁸ Aarauer Zeitung, Nr. 38, 29.3.1817.

¹⁹ Achilles Nordmann, Die Juden im Kanton Baselland, Basel 1914, S. 181.

²⁰ Erst nach einer Intervention des französischen Aussenministers Talleyrand wurde dieser Beschluss etwas abgemildert, siehe: Stefanie Mahrer, Handwerk der Moderne, Wien/Köln/Weimer 2012, S. 79.

Friedrich Rühs ‘Über die Ansprüche der Juden auf das deutsche Bürgerrecht’ eine begeisterte Rezension widmete.²¹

Einer antijüdischen Deutung der Hunger- und Teuerungskrise war zudem durch die tradierte Begrifflichkeit der Boden bereitet. In einer Zeit erhöhter Nahrungsmittelpreise und Arbeitslosigkeit stieg die Bereitschaft der Bevölkerung, sich zu verschulden. Das Feindbild des *Wucherers*, der sich am Elend seiner Mitmenschen mästet (ob als Getreidespekulant oder als Kreditgeber), gewann in solcher Zeit enorm an Bedeutung. An ihm liess sich die Not der Zeit nicht nur negativ exemplifizieren, er erschien gar als der Verursacher der Krise schlechthin. Der liberal-aufklärerische Schweizerbote rief dementsprechend 1819 nach verschärften Gesetzen gegen «dieses barbarische Unwesen», gegen dieses «Teufelshandwerk» und somit gegen alle, die «die Geldbedürftigkeit ihrer Mitmenschen benutzen, um sich zeh'n, zwanzig, dreissig und mehr Prozente jährlich von ihnen bezahlen zu lassen, und, Vampiren gleich, am Herz ihres Wohlstandes saugen, bis ihr Opfer, von Allem, was ihre Begierde reizte, entblösst, dahinsinkt und eines schmerzlichen und grausamen Todes stirbt.»²² Der Schweizerbote endete mit dem Aufruf, die Namen von bekannten Wucherern in den Zeitungen abzudrucken.²³

Der Begriff ‘Wucher’ war nun aber selbst bereits antisemitisch konnotiert. Der jüdische Wucherer, der die Christenheit nach Art eines Vampirs aussauge, war als Stereotyp bereits derart verfestigt, dass ‘Jude’ mit ‘Wucherer’ *synonym* gesetzt werden konnte. Da es keine eigene Begrifflichkeit für ökonomisches Fehlverhalten von Christen gab, wurden auch diese mit den antijüdischen Invektiven belegt; christliche Spekulanten wurden dergestalt zu «getauften Juden» bzw. «unbeschnittenen Juden». Wir haben es hier mit einer nochmaligen antisemitischen Steigerung zu tun: Der Wucherer handelte nicht mehr nur unehrlich, weil er jüdisch war – er handelte *jüdisch*, weil er unehrlich war. Aus einem solcherart verfestigten Ressentiment gab es jüdischerseits schlechterdings kein Entkommen, da am Anfang nicht die Empirie, sondern die antisemitisch-dogmatische Definition stand. In einem Artikel zu einem ‘wirtschaftsethischen’ Thema im Schweizerboten von 1808 mit dem Titel ‘Judenthum und Industrie’ zeigt sich dieser Mechanismus bereits in den Ausgangsdefinitionen des Autors. Er schreibt: «*Judenthum* nenne ich das Bestreben, sein Vermögen zu vermehren und Geld zu gewinnen, ohne dass irgend Jemand davon einigen Nutzen hat, *Industrie* hingegen das Bestreben, sein Vermögen und seinen Wohlstand auf solche Weise zu befördern, wodurch zugleich auch andern Menschen Nutzen verschafft wird.»²⁴

21 Aarauer Zeitung, Nr. 92, 31.7.1816.

22 Der Schweizerbote wurde 1798/1804 von Heinrich Zschokke als ‘volksaufklärerische’ Zeitung gegründet und in Aarau publiziert. Er existierte bis 1878.

23 Schweizerbote, Nr. 10, 11.3.1819.

24 Schweizerbote, Nr. 13, 25.3.1808. ‘Judenthum und Industrie. Ein Wort zu seiner Zeit.’

Diese Art von Verunglimpfung des Judentums begegnet in der Schweizer Publizistik des frühen 19. Jahrhunderts regelmässig – im Jahr 1818 nahm die Zahl der Artikel, die sich dieses judenfeindlichen Topos' bedienten, allerdings noch einmal sprunghaft zu. Ein Bericht der Aarauer Zeitung über die Frankfurter Ostermesse geisselt zum Beispiel den dort herrschenden «gemeinen Schacher- und Judengeist, der alle Stände gleichsam vergiftet, alle Moralität vernichtet und (...) dem nichts zu niedrig ist, um zum Zweck zu gelangen.»²⁵ Ebenso sei ganz Bayern von einem verderblichen «Juden- und Wuchergeist» durchdrungen.²⁶ Spekulanten in Getreide und Wein werden vom Schweizerboten konsequent als «Kornjuden» bzw. «Weinjuden» bezeichnet.²⁷ Sind einmal explizit christliche Übeltäter gemeint, wird auf die Formel vom 'christlichen Juden' zurückgegriffen: «Der Schuldner findet, auch auf die besten Unterpfänder, Keinen, der ihm Geld vorschösse, ausser wenn ihm etwa ein Judenchrist vom Glück zugeführt wird, der sich mit zehn Prozent beköstigen lässt und nach Verfluss des Zahlungstermins den armen Mann wieder in die gleiche Noth versetzt.»²⁸ Angesichts derartiger antijüdischer Konditionierungen erstaunt es auch wenig, dass die Aarauer Zeitung unkommentiert die Ansicht ihres Frankfurter Korrespondenten übernahm, «dass die Juden grösstentheils zu der erkünstelten jetzigen Theuerung beigetragen haben», weshalb «die Regierungen vorzüglich darauf sehen sollten, dass den Juden der Frucht- und Viehhandel gänzlich verboten würde.»²⁹

Der Boden für antijüdische Stimmungen war also bereitet. Und es sollte noch schlimmer kommen.

Das Jahr 1819 – Antijüdische Zuspitzung

Im April und Mai 1819 kursierte im Bezirk Baden eine Petition an die Aargauer Kantonsregierung. Verfasst von einem «Niklaus Gygis, Procurator»³⁰ beklagt sie in schrillen Tönen den «Wucher der Juden», der «dem Wohlstand, dem Glücke, der Moralität ganzer Gemeinden und Gegenden dasselbe ist, was der Borkenkäfer den Waldungen.» Diese «jüdisch-wucherische Seuche» habe schon «enorme Summen aus den Gemeinden herausgepresst». Die Anwesenheit von Juden wird als andauernde Gefahr beschrieben:

Überhaupt, sollten wir Ihnen, Hochgeachte, Hochwohlgeborne Herren, all jenes Unglück, was das Endigen- (sic!) Lengnauische Judenthum angerichtet, alles Elend,

25 Aarauer Zeitung, Nr. 46, 18. 4. 1818.

26 Aarauer Zeitung, Nr. 18, 11. 2. 1818.

27 Schweizerbote, Nr. 29, 16. 7. 1818.

28 Schweizerbote, Nr. Nr. 26, 25. 6. 1818.

29 Aarauer Zeitung, Nr. 79, 2. 7. 1817.

30 Es ist mir leider nicht gelungen, diese Person näher zu identifizieren.

was es verursacht, die Zahl und den Umfang aller durch dasselbe im Einzelnen und Ganzen bewirkten Unfälle, des auf frühe, jetzige und kommende Geschlechter dadurch verhängten Unheils im Detail und in sämtlichen Verzweigungen darstellen, wir würden Folianten füllen, aber nie den Gegenstand erschöpfen, nie alles das Böse beschreiben können, was diese Menschenklasse verübt hat;

kurz: «Es ist ein stehendes Corps, das aus Erpressungen und Plünderung lebt», «ein Völkchen, das nur von der allgemeinen Fäulniss wächst, das von dem Elen-de der Menschheit sich nährt, das das Mark des Landes aussaugt, und im Müs-sigange verzehrt ...». Zwar habe das «weise Gesetz vom 5ten Mai 1809» den wohlthätigen Zweck gehabt, den «jüdischen Wucher» zu zügeln – «allein, bei der Verschmitztheit der Juden, bei ihrer genauen Kenntniss aller Schleichwege, aller Gesetzes-Umgehungen, (...) bei der grenzenlosen Gewissenlosigkeit, mit der sie, was ihnen frommt, sey es auch die empörendste Ungerechtigkeit, für erlaubt halten, verliert das Gesetz grösstentheils seine Anwendung, wird umgangen, eludirt und unnütz.» Sollte eine Vertreibung aller Juden nicht möglich sein, so wünschten die Petenten, «durchdrungen von dem schmerzenden Gefühl aller der Plagen, die das Volk Juda uns schlägt (...), dass endlich dem mehr und mehr giftartig um sich greifenden, alles Glück, alle Wohlfahrt und Sittlichkeit zersetzenden Wucher» dieses «Ungeziefers» durch verschärfte Gesetze «ein sicherer, fester, bleibender Damm gesetzt werde.»³¹ Das Elaborat endete mit: «Gegeben Wettin-gen, d. 11ten April 1819, am Auferstehungs-Feste unseres durch die Juden gekreuzigten Erlösers»; versehen war es mit den Unterschriften von 26 Gemein-depräsidenten aus den Bezirken Baden und Zurzach.³²

Die jüdischen Gemeinden in Oberendingen und Lengnau reagierten beunruhigt auf diese Petition und richteten selbst eine Vorstellung an die Kantonsregierung: Eine Schmähschrift, deren Grundlagen «Neid, Eigennutz, (...) und Intoleranz» sei,

die im Geheim, ohne Wissen der ersten Bezirksbehörden circulirt, die den Geist der Verachtung, der Verfolgung gegen uns anzufachen bemüht ist, kann uns nicht anderst als mit Angst und Furcht erfüllen, denn die anwachsende Stimmung gegen uns, die täglich lauter werdenden Schmähungen müssen in uns die Besorgniss erweken, dass uns beinahe zum zweitenmale bevorstehen dürfte, was wir an dem uns denkwürdigen 21ten September 1802, als dem Tage der Plünderung und der Unge-bundenheit erlebt haben.³³

31 Petition an die Aargauer Kantonsregierung, 11.4.1819; StAAG, R01.IA.11.0002, Nr. 28a.

32 Im Bezirk Baden hatten ca. zwei Drittel aller Gemeindepräsidenten unterschreiben, im Bezirk Zurzach etwa ein Drittel.

33 Vorstellung der jüdischen Gemeinden Oberendingen und Lengnau an die Aargauer Kantonsregierung; StAAG, 18.5.1819; R01.IA11.0002, Nr. 28a.

Die Vorsteherschaften hofften auf den Schutz der Kantonsregierung und baten zugleich um ein Exemplar der Petition, um eine umfassende Widerlegung verfassen zu können.

Zunächst allerdings goss der Schweizerbote weiteres Öl ins Feuer. In einer antisemitischen Artikelserie ‘Über die schweizerischen Juden’, beginnend am 3. Juni 1819, wiederholte die Zeitung etliche der Vorwürfe der Petition, erachtete es als «wohlgethan, dass auf dies Unwesen allgemeine Aufmerksamkeit erweckt und das Unheil zur Sprache gebracht» werde, gegen welches «schon seit Jahrhunderten (...) die Wehklage des Volkes scholl», denn: «Sollten und könnten einmal alle Pfiffe und Kniffe der Israeliten aufgedeckt werden, wodurch sie den Wohlstand ihrer Nachbarn und entfernten Oerter zu Grunde richten: man würde erstaunen, wie erfinderisch im Betrug sie sind und welche Geldsummen sie zusammenwuchern ...»³⁴ Die Zürcher Zeitung war von dem Beitrag so begeistert, dass sie ihn zwölf Tage später wörtlich übernahm.³⁵

Sowohl im politischen wie im publizistischen Bereich nahmen also im ersten Halbjahr 1819 antisemitische Umtriebe und Äusserungen noch einmal signifikant zu. Warum war das so? Dass die Frage der rechtlichen Gleichstellung der Juden in der Schweiz zu dem Zeitpunkt nicht zur Diskussion stand, haben wir gesehen. Dagegen waren die Jahre 1816 und 1817 für die Schweiz eine Zeit besonders schwerer Krisen gewesen. Sollten also doch die ‘allgemeinen Zeitumstände’ stärker zu einer jüdenfeindlichen Stimmung beigetragen haben, als Jacob Katz und seine Nachfolger annahmen?

Um zu einer Antwort darauf zu kommen, lohnt es sich, die eben erwähnte Petition noch einmal genauer zu betrachten. Obwohl die üblichen antijüdischen Anschuldigungen bezüglich Ausplünderung der ländlichen Bevölkerung durch Kreditvergabe (der Wuchervorwurf im engeren Sinne) und einige Bemerkungen über angeblich betrügerischen Viehhandel im Text nicht fehlten, bildet die Anklage gegen das «*mörderische Gantrecht*» den Schwerpunkt der Petition (‘Gant’ bedeutet hier die öffentliche Zwangsversteigerung von Gütern von verschuldeten Personen):

Nach diesem nämlich ist es dem beschnittenen und unbeschnittenen (sic!) Wucherer möglich und leicht gemacht, den Begüterten (...) mittelst einer unbeträchtlichen Schuld auf die Gant und auf die Gasse zu treiben, und einen reinen gesetzlichen Gewinn von mehreren Tausenden einzustreichen, indess der Unglückliche mit seiner Familie der Gemeinde zur Last fällt, und desselben Nachkommen wie er auch Generationen hinaus ruiniert und unglücklich gemacht sind.

Auch jüdische Kreditvergabe wird im Text angeklagt, allerdings nur als strategische Vorbereitung zum eigentlichen Ziel beschrieben, nämlich, den «Unglückli-

34 Schweizerbote, Nr. 22, 3. 6. 1819. ‘Über die schweizerischen Juden’.

35 Zürcher Zeitung, Nr. 48, 15. 6. 1819.

chen» zur Gant und seine Frau und seine Kinder «in das grösste Elend zu bringen», wodurch «der Jude mit wahrhaft teuflischem Behagen durch leichten Überschlag in den sehnlichst gewünschten Besitz des gesamten Vermögens» des Schuldners gelange. Der erste Forderungspunkt der Petition lautet denn auch, «dass den Juden aller Handel mit Gütern, unter welcher Form und Benennung es immer sey, gänzlich untersagt werde.»³⁶

Zweifellos hatten Konkurse (bzw. Güterversteigerungen zu ihrer Verhinderung) durch Verschuldung in den Jahren der Hungerkrise zugenommen, auch im Aargau. Zwar gab es nur in der Ostschweiz eine richtiggehende Hungersnot (betroffen waren vor allem die Kantone St. Gallen, Appenzell und Glarus), doch litt auch der Aargau unter der Missernte des 'Jahres ohne Sommer' (1816), deren Wucht noch verstärkt wurde durch eine wirtschaftliche Nachkriegsdepression.³⁷ Die Nahrungsmittelpreise stiegen, was wiederum zu einer Absatzkrise in Handwerk und Gewerbe führte. Die Wochenlöhne von Fabrik- und Heimarbeitern sanken im Aargau zum Teil auf den Wert von einem Pfund Brot; die Ortsbürgergemeinden kamen durch die plötzlich anschwellende Menge unterstützungsberechtigter Armer häufig an die Grenzen ihrer Möglichkeiten.³⁸

Welche Rollen spielten Juden in diesen Zeiten bei Güterversteigerungen, beim Handel mit Liegenschaften und überhaupt im Kreditwesen? Wie bereits erwähnt, erfreuten sich Juden einer gewissen Beliebtheit als Makler. Dadurch, dass viele von ihnen als Kleinhändler weit in der Gegend herumkamen, konnten sie besser und schneller Kontakte zwischen Käufern und Verkäufern herstellen als die eher 'stationären' christlichen Bauern und Handwerker.³⁹ Zudem verkauften christliche Gläubiger ihre Forderungen gerne unmittelbar vor den Versteigerungen an Juden; diesen fiel dann «der unerfreulichste Teil im ganzen ökonomischen und sozialen Abstieg eines Schuldners zu», denn am Ganntag erschienen dergestalt sie als Auslöser und Profiteure seines Ruins.⁴⁰

³⁶ Petition, siehe Anmerkung 33.

³⁷ Daniel Krämer, «Menschen grasten nun mit dem Vieh». Die letzte grosse Hungerkrise der Schweiz 1816/17, Basel 2015, S. 63, 79.

³⁸ Siehe Krämer, Hungerkrise, S. 68 f., 83 f.

³⁹ Der Historiker Jonathan Karp meint gar, dass die «Hauptaufgabe» der Juden in der vormoderne Zeit überhaupt darin bestanden habe, «als Mittelsleute zwischen Land, Dorf und Stadt zu fungieren; sie brachten landwirtschaftliche Produkte auf den Markt und verkauften den Bauern und Dorfbewohnern im Gegenzug Fertigwaren.» (Inwiefern sich dieses Muster auf die Schweiz mit ihrer winzigen Zahl an jüdischen Einwohnern übertragen lässt, müsste näher untersucht werden). Jonathan Karp, Juden und Handel: Von der Frühen Neuzeit bis zum Beginn der Emanzipation, in: Ritz Bachmann, Raphael Gross, Liliane Weissberg (Hg.), Juden. Geld. Eine Vorstellung – Eine Ausstellung des Jüdischen Museums Frankfurt am Main, 25. April bis 6. Oktober 2013, Frankfurt/New York 2013, S. 195.

⁴⁰ Alexandra Binnenkade, Haben oder Nicht-Haben. Jüdisch-christliche Schuldnetze im Kanton Aargau des 19. Jahrhunderts, in: Jürgen Schlumbohm (Hg.), Soziale Praxis des Kredits 16.–20. Jahrhundert, Hannover 2007, S. 166.

Juden waren also an Versteigerungen und am Liegenschaftshandel beteiligt, ebenso am Kreditwesen. Dass die Juden jedoch eine wie auch immer geartete Vormachtstellung, gar ein Monopol in diesen Dingen besessen hätten, ist Unsinn – ein Unsinn jedoch, der noch bis in die jüngste Zeit auch in Köpfen von Historikern herumspukte.⁴¹ Tatsächlich war die Zahl der jüdischen Bevölkerung nicht nur viel zu gering, um eine solche Vormachtstellung zu erlangen, (es gab im ganzen Aargau 1819 höchstens 1500 jüdische Menschen, also ca. 300 Haushaltungen). Eine solche beherrschende Marktstellung, noch dazu eine, die arme Bauern hätte systematisch ausbeuten können, wäre, wie Michael Schmidt und Stefan Rohrbacher schreiben, «nur weit abgelegen vom Weltmarkt unter Bedingungen einer gleichzeitigen absoluten politischen und kulturellen Herrschaft zu realisieren gewesen.»⁴² Wie wir sahen, traf das Gegenteil zu: gerade die Juden waren, auch im Handel mit Gütern und Geld, rechtlich stark benachteiligt. Gemäss ‘Judengesetz’ von 1809 durften sie keine Häuser oder Liegenschaften kaufen, um sich ausserhalb Oberendingens und Lengnau niederzulassen (§.3). Sollten sie bei einer Versteigerung in den Besitz einer Liegenschaft geraten, waren sie verpflichtet, diese innerhalb eines Jahres wieder zu verkaufen (§.4). Geldleihen (bei einem Betrag über 80 Franken) waren nur gültig, wenn sie vor dem Kreis-Friedensrichter und in Gegenwart eines Verwandten des Schuldners getätigt und von diesen bestätigt wurden (§.5).⁴³

Zum anderen waren Geldgeschäfte in armen Gegenden der Frühmoderne praktisch allgegenwärtig. In Zeiten notorischer Geldknappheit wurden private Geldgeschäfte von so gut wie allen gesellschaftlichen Schichten getätigt, die noch irgend über Geld verfügten.⁴⁴ In Zeiten der Krise wurde dieses Geschäft so gut wie ubiquitär; es reichte bis in Beamtenkreise. Die im Bezirk Laufenburg 1818 eingesetzte ‘Wucherkommission’ zum Beispiel untersagte dem «Herrn Amtschreiber Hage (...) alles Geldmäkeln als ein seiner Stelle nicht vereinbares und das Ansehen des Oberamtes kompromittirendes Gewerbe» und drohte mit dem Verlust seiner Stelle, sollte er weiter Gantrödel (Besitzverzeichnisse von Schuldnern) vor Zwangsversteigerungen an Dritte weiterverkaufen.⁴⁵

Natürlich beteiligten sich auch Juden an diesem Leihgeschäft, allerdings zumeist als Kleinhändler und damit auf der untersten Stufe der Kredithierarchie. Durch ihre Armut waren sie gezwungen, auch kleinste Kleinkredite zu gewähren, lange Laufzeiten zu konzedieren, oder aber Gebrauchsgegenstände als

41 Siehe Beispiele in: Stefan Rohrbacher, Michael Schmidt, Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile, Reinbek bei Hamburg 1991, S. 79.

42 Ebd., S. 112.

43 Aufenthalts-, Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse der Juden im Kanton. Gesetz vom 5. Mai 1809.

44 Rohrbacher, Schmidt, Judenbilder, S. 91.

45 Kantonsregierung Aargau an Oberamtmann Bezirk Laufenburg, 30.7.1818; StAAG, BA.06.0077.8035.

Gegenleistung in Zahlung zu nehmen. Wenn die Aarauer Zeitung klagte, dass christliche Krämer darunter leiden würden, dass «die Juden alles wohlfeiler haben, und an Bezahlung nicht immer Geld, sondern alles nehmen, was das Volk darbietet»,⁴⁶ so hatte sie sicher recht – nur demonstrierte das eben nicht eine erhöhte ‘Wucherbereitschaft’ der Juden, sondern war Zeichen ihrer wirtschaftlichen Notlage, eine Notlage, von der die kleinen Konsumenten durchaus profitierten. Um die Phantasie einer jüdischen Herrschaft in Sachen ‘Wucher’ aufrecht zu erhalten, mussten auch die Schreiber der erwähnten Petition zu dem Hilfsmittel greifen, die anderen an Kreditgeschäften oder Zwangsversteigerungen Beteiligten (Friedensrichter, Gemeindepräsidenten, Verwandte der Schuldner) als von den Juden Bestochene darzustellen, bzw. als «solche, die bereits in jüdischen Fesseln liegen.»⁴⁷ Dass es sich beim ‘jüdischen Wucher’ um einen judenfeindlichen Mythos handelte, beweist zudem die Formelhaftigkeit der Vorwürfe – sie waren stets anonymisiert, womit sie sich einer konkreten Nachprüfung entzogen.⁴⁸ Selbst die Aargauer Regierung forderte die Petenten auf, konkrete Beispiele zu nennen (was diese nie taten).⁴⁹

Warum nun radikalisierte sich in den Krisen Jahren dieses antijüdische Stereotyp? Zunächst einmal sollte das Bedürfnis nach einem Sündenbock in Zeiten sozialer Not nicht unterschätzt werden. Unverständene, und bedrohliche, wirtschaftliche Zusammenhänge in den Juden zu personalisieren, denen man traditionell Schädigung der christlichen Gesellschaft unterstellt hatte, mochte durch Komplexitätsminimierung beruhigend wirken und Aggressionen abführen. Doch sollte auch der praktische Nutzen einer rechtlich diskriminierten Minderheit nicht übersehen werden. Nicht nur konnte man mögliche wirtschaftliche Konkurrenten damit ausstechen – rechtliche Diskriminierung bedeutete (und bedeutet) immer auch eine geringere rechtliche *Absicherung* der diskriminierten Partei gegenüber Forderungen von Dritten – und daran konnten christliche Schuldner, auch potentielle, gerade in Krisenzeiten nur interessiert sein. Als Christ hatte man grössere Chancen, vor Gericht gegenüber einem jüdischen Gläubiger Recht zu bekommen als gegenüber einem christlichen. Immer konnte der Vorwurf lauten, dass die jüdische Seite eine der komplizierten Vorschriften nicht eingehalten habe oder durch nicht weiter genannte unlautere Mittel an einem Schuldner oder an einer Versteigerung zu viel verdient zu haben. Und je düsterer man die Machenschaften der Juden zeichnete, desto plausibler, und moralisch unanfechtbarer, konnten eigene Forderungen erscheinen. Kurz gesagt:

⁴⁶ Aarauer Zeitung, Nr. 18, 11.2.1818.

⁴⁷ Petition, siehe Anmerkung 33.

⁴⁸ Michael Schmidt: Hinter den Spiegeln. Mergels Uhr und Aarons Risiko. Aufsatz ohne Untertitel, in: Johannes Heil, Bernd Wacker (Hg.): Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition, München 1997, S. 184.

⁴⁹ Kommission des Innern an die Aargauer Kantonsregierung, 2.6.1819; StAAG, R01.IA11.0002, Nr. 28a.

Entgegen der offiziellen Begründung waren die ‘Judengesetze’ keine Schutzmassnahmen gegen jüdischen Betrug an Christen, sie waren im Gegenteil *Instrumente zur Übervorteilung der Juden durch Christen*.⁵⁰ Dieser Zusammenhang konnte durchaus auch Zeitgenossen klar sein. 1846 plädierte der Aargauer Grossrat Gottlieb Jäger für die Abschaffung aller antijüdischen Diskriminierungsgesetze, weil sie christlicherseits zum Betrug einladen würden und damit die Christen «recht eigentlich zu Schelmen an den Juden» machten.⁵¹ Judenfeindlichkeit konnte sich, ganz wörtlich, bezahlt machen.

Zwei Beispiele mögen das illustrieren. Im Dezember 1815 wurden die Güter der vielköpfigen, hochverschuldeten Familie Vogelsang in Gebenstorf, Bezirk Baden, versteigert. Der Vormund einer der betroffenen Schuldner hatte dessen Liegenschaft vom Gemeinderat schätzen lassen und sie zu diesem Preis an die Juden Samuel Dreyfuss und Emanuel Guggenheim verkauft. Guggenheim und Dreyfuss nun erzielten bei der folgenden Versteigerung einen höheren Preis als sowohl der Gemeinderat als auch der Vormund erwartet hatten. Dies wurde zu einem Betrug der Juden umgedeutet, der reformierte Pfarrer der Gemeinde wandte sich an die Kantonsregierung und forderte einen Teil dieses Erlöses für die Familie Vogelsang. Seine Begründung für diese Forderung lautete einfach, dass sich die Juden «bereichert» hätten, und er bemerkte noch, dass «die Dazwischenkunft der Juden» ohnehin «ein Übel sey, welches unsre Gegend besonders in Missjahren drückt.» Juristisch stand diese Forderung auf wackligen Beinen, doch schliesslich stimmten Dreyfuss und Guggenheim privat zu, die Hälfte ihres Gewinns an die Familie Vogelsang zu spenden. Die prekäre soziale Stellung der jüdischen Händler machte sie leicht erpressbar.⁵²

Ein weiterer ähnlicher Fall lag ein Jahr später vor. Ein Joseph Fuchs aus Schwaderloch, Bezirk Laufenburg, geriet in Konkurs, worauf der Bezirksrichter als Kommissar zur Versteigerung der Fuchs’schen Güter eingesetzt wurde. Dieser Kommissar verkaufte die Gantgüter wiederum an zwei jüdische Geschäftsleute, Joseph Bollag und Menggo Guggenheim. Die Legalität dieses Verkaufs, der folgenden Versteigerung und damit des Gewinns der jüdischen Händler wurde wiederum in Frage gestellt – aufgrund eines Formfehlers bei der Ratifikation durch den Gerichtsvertreter. (Die Kläger, Rudolf Hauser von Hohentengen und «Herr Pfarrer (!) Meier von Zürich» waren ebenfalls Gläubiger des Joseph

50 Geradezu unverschämt offen gestand das Appellationsgericht Aargau 1823 diesen Zweck der antijüdischen Gesetze ein: Als ein christlicher Schuldner trotz seiner Versuche, sich seiner Schulden bei einem jüdischen Gläubiger auf gerichtlichem Wege zu entledigen, zur Zahlung verurteilt wurde, befand das Gericht, dass der jüdische Gläubiger zwar nach dem «Buchstaben des Gesezes» Recht hätte, ein solches Resultat (ein gerichtlicher Sieg der jüdischen Seite über die christliche) aber dem «Sinn und Geist» des Gesetzes von 1809 widersprechen würde, weswegen der Regierung nahegelegt wurde, das Gesetz noch zu verschärfen; in: Appellationsgericht Aargau an Kantonsregierung Aargau, 2. 12. 1823; StAAG, R01.IA11.0003, Nr. 6a.

51 Allgemeine Zeitung des Judenthums, Jg. 10, Nr. 29, 13. 7. 1846.

52 Der Fall Vogelsang siehe: StAAG, R01.IA11.0002, Nr. 16a.

Fuchs.) Diesmal nahmen sich die Juden einen Anwalt, um sich ihr Recht zu erstreiten. Dass sich die Kläger allerdings auch in diesem Fall gute Chancen ausrechnen konnten, die jüdische Seite übervorteilen zu können, zeigt die Tatsache, dass sich das Bezirksgericht Laufenburg zunächst der Argumentation der Kläger anschloss, ebenfalls auf «Abhülfe (...) des schädlichen Gütherhandelns der Juden» drang und schliesslich gar Juden überhaupt nicht mehr gestatten wollte, im Bezirk Laufenburg Liegenschaften zu ersteigern. Erst die Kantonsregierung kassierte nach Rekurs diesen Beschluss und belies Bollag und Guggenheim ihren Gewinn.⁵³

Dieser seltene Sieg von jüdischer Seite scheint genügt zu haben, im Bezirk Laufenburg das Gerücht zu befeuern, wonach Juden gänzlich von allen Sonderbestimmungen bezüglich Liegenschafts Kauf befreit seien. Dieses Gerücht dementierte der Oberamtmann von Laufenburg auf Anfrage der Kantonsregierung, bekräftigte im Gegenteil, dass Güterübernahmen von Juden «strenge nach dem Buchstaben des (...) Gesetzes vom 5. May 1809» abliefen, und seit dem Fall Fuchs überhaupt kein Jude mehr bei einer Steigerung habe mitbieten dürfen.⁵⁴

Möglicherweise bildete dieses Gerücht den unmittelbaren Anlass für die antijüdische Petition. Dass die Kantonsregierung zudem eine Kommission zu bilden versprach, die sich einer Revision (sprich: Verschärfung) des 'Judengesetzes' widmen sollte, könnte die Petenten noch zusätzlich beflügelt haben.⁵⁵

Offizielle Reaktionen – 1819 und danach

Doch waren sie mit ihrer Petition zu weit gegangen. Zuerst reagierte der Oberamtmann von Baden, in dessen Bezirk die Petition zur Unterschriftensammlung hauptsächlich herungereicht worden war. Er meldete an die Kantonsregierung, dass zwar beinahe alle Ammänner des Bezirks die Petition unterschrieben hätten und sie nun auch in den Bezirken Zurzach und Bremgarten kursiere, merkte aber beunruhigt an, dass «die Sprache, die in dieser Schrift geführt wird, wohl anders nicht dann Reizung und widrige Stimmung erwecken kann», weshalb sie sein «höchstes Befremden» erregt habe. Das Schreiben gefährde die «innere Ruhe und Eintracht».⁵⁶ Der Oberamtmann des Bezirks Zurzach teilte diese Befürchtungen und legte der Kantonsregierung die oben erwähnte Vorstellung

⁵³ Der Fall Fuchs siehe: StAAG, R01.IA11.0002, Nr. 21.

⁵⁴ Oberamtmann Bezirk Laufenburg an Kantonsregierung Aargau, 7.2.1819; StAAG, R01.IA11.0003, Nr. 6a.

⁵⁵ Auszug Protokoll Kleiner Rat Aargau, 5.4.1819; StAAG, R01.IA11.0003, Nr. 6a.

⁵⁶ Oberamtmann Bezirk Baden an Kantonsregierung Aargau, 11.5.1819; StAAG, R01.IA11.0002, Nr. 28a.

der jüdischen Gemeinden seines Bezirks vor, die «durch das Getreibe und Gerücht, welche diese Vorstellung verursacht, in Furcht versetzt» seien.⁵⁷

Die reservierte Haltung des Oberamtmanns von Baden bewirkte, dass etliche der Unterzeichneten ihre Unterstützung für die Petition wieder zurückzogen. Er berichtete der Kantonsregierung:

Ohnerwartet erschienen heute (...) vor mir die Herren Gemeindsammänner von Würenlos und Birmenstorf für sich und im Namen übriger Ammänner des Bezirks und erklärten, dass (...) viele derselben (...) vorzüglich durch das täuschende und falsche Vorgeben, dass das Oberamt von Baden die Vorstellung gänzlich genehmigt habe (...), zu den Unterzeichnungen verleitet worden seyen, dass nunmehr aber die Vorgesetzten ihre Täuschung sowohl als das Unziemliche der Art und Weise der Beschwerdeführung (...) einsehen, die Vorstellung zurückziehen wünschen und in anständigerer Form und Weise die Beschwerden gegen die Judenschaft bey Hoher Regierung führen werden.

Die Kantonsregierung solle deshalb auf die eingelegte Vorstellung «gefälligst keine Achtung werfen, und solche in ihr Nichts zurückkehren lassen.» Befriedigt konstatierte der Oberamtmann, «dass Täuschungen und Umtriebe nicht mehr vermögend sind, den gutbürgerlichen Sinn der Mehrheit der Landesvorgesetzten anhaltend zu verrücken.»⁵⁸

Die Kantonsregierung, die sich nicht zuletzt in ihrer Autorität herausgefordert sah, akzeptierte die Entschuldigung der Gemeindepräsidenten, liess aber in einem offiziellen Schreiben dennoch wissen, dass diese eingereichte Petition «sowohl ihrer Form als kollektive Bittschrift, als ihrem Inhalt nach gegen den Anstand und gegen bestehende Verordnungen» verstosse. Sie habe sie deshalb «mit Unwillen empfangen.» Doch kam die Regierung den Beschwerdeführern auch entgegen, indem sie versicherte, dass sie bereit sei, den Beschwerden abzuhelpfen – dazu hätten sich die Petenten aber in einer ordentlichen Vorstellung an sie zu wenden, «und besonders Thatsachen an(zu)geben.»⁵⁹

Auch der Schweizerbote, zwei Wochen zuvor noch höchst judenfeindlich argumentierend, schien nun einige allzu harsche Urteile zurücknehmen zu wollen. In einem ‘Leserbrief’ wurden die Aargauer Juden nun sogar verteidigt:

Der Wahrheit sei es zum Zeugniß gesagt, dass die in hiesiger Gegend wohnenden Juden durchaus nicht das sind, wofür man sie gemeiniglich anzusehen und zu behandeln pflegt, sondern dass, wo nicht alle, doch viele durch ihre Lebensweise in Handel und Wandel sowohl als wegen ihrer Moralität manchem Christen schöne,

⁵⁷ Oberamtmann Bezirk Zurzach an Kantonsregierung Aargau, ohne Datum; StAAG, R01.IA11.0002, Nr. 28a.

⁵⁸ Oberamtmann Bezirk Baden an Kantonsregierung Aargau, 11. 5. 1819; StAAG, R01.IA11.0002, Nr. 28a.

⁵⁹ Kommission des Innern der Kantonsregierung Aargau, 2. 6. 1819; StAAG, R01.IA11.0002, Nr. 28a.

nachachtungswürdige Beispiele geben, und dass ich meinerseits mich glücklich schätze, mit solchen Umgang und Geschäfte zu haben ...⁶⁰

Als die Hep-Hep-Unruhen in Deutschland bereits ausgebrochen waren und die Aarauer Zeitung hoffte, «dass diese nachtheilige Stimmung sich nicht unter dem Landvolk verbreite, welches bei uns zum Theil sehr durch den Wucher der Juden leidet»⁶¹, schrieb wohl Heinrich Zschokke persönlich in Persona eines jüdischen Briefschreibers 'Elias' an seinen 'lieben Freund Samuel in Amsterdam' einen weiteren Artikel im Schweizerboten, der die Juden in Schutz nehmen sollte.⁶² Das klang so:

Da hat so ein Herr in die Zeitungen etwas über uns Schweizer-Juden drucken lassen, gar wunderlich zu lesen. (...) Vor Zeiten hat man die Juden Schuld gegeben an der Pest und andern abscheuliche Dinge, und jetzt misst man uns alle Schuld bei, dass es Fallimenter gibt, dass Haushaltungen an Bettelstab kommen (...). Du weisst, dass es überall Ganten gibt, wo kein Jud die Hand im Spiel hat; dass wohlhabende Familien zu Bettlern werden, die keinen Jud kennen ...

Hier sei nur «Brodneid» im Spiel, «wenn Einer etwas gewinnt, oder nur auch mit Noth fortkommt.» Indirekt wurde in diesem Artikel sogar bestätigt, dass keiner der Getreidespekulanten der Jahre 1816 und 1817 jüdisch gewesen war.⁶³ Solche Rückzieher können als Deeskalationsmassnahmen angesehen werden. Allzu judenfreundlich wollte man dabei allerdings auch nicht erscheinen, weshalb Zschokke wohl diese Apologie nicht im Namen der Zeitungsredaktion veröffentlichte, sondern einem fiktiven Juden in den Mund legte.

Schluss

Es kam in der Schweiz schliesslich zu keinen Ausschreitungen im Jahr 1819. Ob solche, meist halbherzige Relativierungen der übelsten Vorwürfe in den Zeitungen zur Beruhigung der Lage beitrugen, ist kaum auszumachen. Interessant ist aber, dass die Judenfeinde im Aargau ihren Widerstand nicht an der Staatsgewalt vorbei organisierten (wie in Deutschland), sondern sich an die Regierung selbst wandten, um ihre Ziele zu erreichen. Sie hofften offenbar, dort ein offenes Ohr für ihre Klagen zu finden. Und damit lagen sie nicht ganz falsch; wenigstens

⁶⁰ Schweizerbote, Nr. 24, 17. 6. 1819. 'Klage gegen Wucher – Ehrenmeldung der Juden'.

⁶¹ Aarauer Zeitung, Nr. 103, 28. 8. 1819.

⁶² Zschokke schrieb häufig unter Pseudonym Leserbriefe in seiner eigenen Zeitung, siehe: Böning, Holger: Heinrich Zschokke und sein «Aufrichtiger und wohlthätiger Schweizerbote». Die Volksaufklärung in der Schweiz, Bern 1993, S. 354.

⁶³ Schweizerbote, Nr. 33, 19. 8. 1819. 'Sendschreiben eines Schweizer-Juden an seinen lieben Freund in Amsterdam'.

hinterliess die Aargauer Kantonsregierung den Eindruck, sie würde die Vorwürfe und Forderungen der Petenten ernst nehmen.⁶⁴

Dieser Unterschied ist für die Beantwortung der Ausgangsfrage zentral. Als es 1802 während des Zusammenbruchs der Helvetischen Republik im sogenannten Zwetschgenkrieg zu antijüdischen Ausschreitungen kam, betrachteten die Pogromisten die abtretende liberal-bürgerliche Regierung als Handlanger jüdischer Interessen. Selbsthilfe war hier gefragt, um die alte moralisch-ökonomische Ordnung, die den Juden einen minderen Rechtsstatus zugewiesen hatte, wiederherzustellen.⁶⁵ Ebenso kam es 1861 in Oberendingen noch einmal zu physischen Übergriffen auf Juden als Reaktion auf die Pläne der Aargauer Kantonsregierung, die jüdischen Einwohner endlich ordentlich in die Gemeinde einzubürgern. In beiden Fällen fand man sich in Opposition zur Politik der Regierung. 1819 dagegen betrachtete man die Regierung als judenfeindlich genug, um die eigenen Forderungen ohne Gewalt durchsetzen zu können. Man versprach sich staatliche Hilfe und der Kanton hat diese Hilfe, trotz aller Zurechtweisung, auch in Aussicht gestellt.

Der entscheidende Faktor, der 1819 Ausschreitungen wie in Deutschland verhinderte, war also wohl wirklich der, dass in der Schweiz keinerlei Diskussionen über die Emanzipation der Juden geführt wurden und solche rechtlichen Schritte auch nicht geplant waren (wenn auch die Petition als Warnung an die Regierung gelesen werden kann, diesbezüglich keinerlei Massnahmen ins Auge zu fassen). Die Regierungen der Jahre 1802 und 1861 dagegen hatten entsprechende Rechtsverbesserungen entweder bereits eingeführt oder waren entschlossen, es zu tun. Jacob Katz' Theorie, wonach der *unmittelbare* Auslöser der Hep-Hep-Krawalle die Emanzipationsdiskussion gewesen war, scheint sich also im grossen Ganzen, für den Schweizer Fall zumindest *ex negativo*, zu bestätigen.

Warum aber dennoch die judenfeindlichen Umtriebe des Jahres 1819 auch in der Schweiz? Zum Teil lassen sie sich ebenfalls mit Katz' These vom 'Realkonflikt' erklären. In einer Zeit ökonomischer Krisen war es von Nutzen, eine rechtlich diskriminierte Klasse von Menschen zu haben, die einem weder als Gläubiger noch als Konkurrent allzu gefährlich werden konnten. Auch die Ausschreitungen von 1802 und 1861 lassen sich teilweise so erklären. Bauern, die im Zwetschgenkrieg Schuldscheine vernichteten und christliche Händler, die gegen die Ausweitung der Handels- und Gewerbefreiheit auch auf die Juden kämpften,

⁶⁴ Wie bereits erwähnt, setzte die Kantonsregierung schon im April 1819 eine Kommission zur Revision des 'Judengesetzes' von 1809 ein und forderte diese im September auf, der Regierung baldmöglichst Bericht zu erstatten. Allerdings erschien der Kommission die Frage der jüdischen Rechtsverhältnisse dann offenbar doch nicht als besonders dringlich. Erst 1829, also zehn (!) Jahre später und nach mehrmaligem Nachhaken der Regierung legte die Kommission schliesslich ihren Bericht vor, der besagte, dass nichts am Gesetz von 1809 geändert zu werden brauchte. Bericht Kommission des Innern an Kantonsregierung Aargau, 20. 11. 1829; StAAG, R01.IA11.0003, Nr. 6a.

⁶⁵ Erika Hebeisen: Das Pogrom von 1802. Eine antisemitische Revolte der christlichen Landbevölkerung, in: Widerstand und Proteste zur Zeit der Helvetik. Dossier Helvetik 4, Basel 1998, S. 241.

verfügten über handfeste materielle Motive.⁶⁶ Ebenso schützten die christlichen Endinger 1861 ihre ganz konkreten Interessen, als sie gegen die Juden (und die Regierungsvertreter) vorgingen, um die volle Einbürgerung der jüdischen Einwohner ihres Dorfes zu verhindern. Juden als Bürger hätten den gleichen Anspruch auf den Bürgernutzen (Boden, Wald) gehabt wie die Christen, so wie sie auch in innergemeindlichen Angelegenheiten ein Mitspracherecht erhalten hätten.⁶⁷

Und dennoch sollte – und damit komme ich zu einer teilweisen Rehabilitation der Sündenbock-These – das irrationale Moment in all diesen Aufständen und Kampagnen nicht unterschätzt werden. Juden in Zeiten sozialer und wirtschaftlicher Unruhe zu Feinden zu erklären, versprach auch psychische Entlastung, schuf auf christlicher Seite Zusammengehörigkeitsgefühle und fasste die Übel der Zeit in einem vertrauten Feindbild zusammen.⁶⁸ Und dieses jüdische Feindbild war letztlich kein ökonomisches, sondern ein religiöses. Nicht umsonst wird in der Aargauer Petition der Topos des «Gottesmordes» noch einmal aufgenommen. Das Stellen eines Konflikts als «Judenfrage» produzierte immer einen ideologischen Überschuss, der über materielle Interessen hinausging.

Patrik Süess, Universität Basel, Departement Geschichte, Kanonengasse 27, 4051 Basel, patrik.sueess@unibas.ch.

⁶⁶ Hebeisen, Pogrom, S. 242.

⁶⁷ Alexandra Binnenkade, KontaktZonen. Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 190.

⁶⁸ Ebd., S. 231.